



Änderung Feuerwehrsatzung

STADTVERWALTUNG ROTTENBURG AM NECKAR

15.05.2019 Ordnungsamt

<p>aktuell</p> <p>Feuerwehrsatzung (FwS) der Stadt Rottenburg am Neckar</p> <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 19.04.2011 mit letzter Änderung vom 10.05.2016 folgende Satzung beschlossen</p>	<p>Vorschlag Satzungsänderung</p> <p>Feuerwehrsatzung (FwS) der Stadt Rottenburg am Neckar</p> <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 04.06.2019 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr Rottenburg am Neckar in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Rottenburg am Neckar ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</p> <p>(2) Die Feuerwehr besteht aus den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Rottenburg am Neckar</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stadtmitte – Bad Niedernau – Baisingen – Bieringen – Dettingen – Eckenweiler – Ergenzingen – Frommenhausen – Hailfingen – Hemmendorf 	<p>§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr Rottenburg am Neckar, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Rottenburg am Neckar ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</p> <p>(2) Die Feuerwehr besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr <ul style="list-style-type: none"> – Stadtmitte – Bad Niedernau – Baisingen – Bieringen – Dettingen – Eckenweiler – Ergenzingen – Frommenhausen – Hailfingen – Hemmendorf

<ul style="list-style-type: none"> - Kiebingen - Obernau - Oberndorf - Schwalldorf - Seebronn - Weiler - Wendelsheim - Wurmlingen <p>sowie deren Altersabteilung und der Jugendfeuerwehrabteilungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kiebingen - Obernau - Oberndorf - Schwalldorf - Seebronn - Weiler - Wendelsheim - Wurmlingen <p>2. der Altersabteilung mit Untergruppen 3. der Jugendfeuerwehr mit Untergruppen</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Feuerwehr hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. <p>Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Feuerwehr hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren schützen und 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. <p>Ein öffentlicher Notstand ist durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt</p>

<p>oder verhindert werden kann.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister, die Ortsvorsteher/-innen, der Feuerwehrkommandant und der Kommandant einer Einsatzabteilung können die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes. 3. außerhalb ihres gesetzlichen Aufgabenkreises Hilfe zu leisten, zu der sie durch ihre Ausstattung in besonderem Maße geeignet ist (sog. nicht-hoheitliche Einsätze) soweit die Pflichtaufgaben dadurch nicht gefährdet werden. 	<p>oder verhindert werden kann.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister, die Ortsvorsteher/-innen, der Feuerwehrkommandant und der Kommandant der Einsatzabteilung können die Feuerwehr beauftragen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere bei Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache. 3. außerhalb ihres gesetzlichen Aufgabenkreises Hilfe zu leisten, zu der sie durch ihre Ausstattung in besonderem Maße geeignet ist (sog. nicht-hoheitliche Einsätze) soweit die Pflichtaufgaben dadurch nicht gefährdet werden.
<p style="text-align: center;">§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr</p> <p>(1) In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen, 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 	<p style="text-align: center;">§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr</p> <p>(1) In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen aber erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen, 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,

<p>3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,</p> <p>4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,</p> <p>5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,</p> <p>6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und</p> <p>7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.</p> <p>Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.</p> <p>(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehr-angehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.</p> <p>(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.</p> <p>(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten</p>	<p>4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,</p> <p>5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,</p> <p>6. keine Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und</p> <p>7. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.</p> <p>Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.</p> <p>(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört hat.</p> <p>(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.</p> <p>(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die</p>
---	---

<p>zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungs-berechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Abteilungskommandanten durch Handschlag verpflichtet.</p> <p>(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis.</p>	<p>endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten schriftlich verpflichtet.</p> <p>(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstausweis.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes</p> <p>(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Probezeit nicht besteht, 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt, 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat, 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist, 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat, 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung 	<p style="text-align: center;">§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes</p> <p>(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Probezeit nicht besteht 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt, 3. seine Dienstpflicht nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat, 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist, 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat, 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung

Kommentiert [BT1]: Die Verpflichtung per Handschlag ist kein gängiger Gebrauch mehr.

<p>öffentlicher Ämter verloren hat,</p> <p>7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder</p> <p>8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.</p> <p>(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte, 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist, 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt. <p>In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.</p> <p>(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.</p> <p>(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem</p>	<p>öffentlicher Ämter verloren hat</p> <p>7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder</p> <p>8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.</p> <p>(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte, 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist, 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt. <p>In den Fällen der Nummer 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.</p> <p>(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.</p> <p>(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde</p>
---	---

<p>Abteilungskommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.</p> <p>(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehren-amtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt. <p>Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.</p> <p>(6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.</p>	<p>verlegt.</p> <p>(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt. <p>Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.</p> <p>(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.</p> <p>(7) Der Dienstausweis, die Dienstkleidung und die Ausrüstungsgegenstände sind unaufgefordert unverzüglich abzugeben.</p> <p>(8) Bei Nichtabgabe der Dienstkleidung und der Ausrüstungsgegenstände werden diese in Rechnung gestellt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr</p>
<p>(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.</p> <p>(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.</p> <p>(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.</p> <p>(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG),</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden, 	<p>(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben das Recht, die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren jeweiligen Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.</p> <p>(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.</p> <p>(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.</p> <p>(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG),</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden, 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,

Kommentiert [M2]: An Stellen wo bisher der ehrenamtliche Kommandant und seine Stellvertreter aufgeführt waren, werden künftig nur noch die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter aufgeführt, da der Feuerwehrkommandant hauptamtlich tätig ist.

<p>3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,</p> <p>4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,</p> <p>5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,</p> <p>6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und</p> <p>7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.</p> <p>(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Abteilungscommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.</p> <p>(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.</p> <p>(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus</p>	<p>4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,</p> <p>5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,</p> <p>6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und</p> <p>7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.</p> <p>(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Abteilungscommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.</p> <p>(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken. Der Feuerwehrkommandant bestimmt bei solch einer dauerhaften Beschränkung eine Mindestzahl an Übungen und Einsätzen, die der Feuerwehrangehörige jährlich abzuleisten</p>
---	--

Kommentiert [M3]: neuer Abschnitt entsprechend der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg.

Dienstpflichten können somit künftig auch dauerhaft beschränkt werden.

Beispiel: Ein Feuerwehrmitglied kann z.B. krankheitsbedingt nur noch bestimmte Aufgaben wahrnehmen, möchte aber den aktiven Feuerwehrdienst nicht vollständig aufgeben.

<p>ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.</p> <p>(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der <u>Feuerwehrkommandant</u> kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.</p>	<p>hat.</p> <p>(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.</p> <p>(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der <u>Oberbürgermeister</u> kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Altersabteilung</p> <p>(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.</p> <p>(2) Der Abteilungsausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Altersabteilung</p> <p>(1) Bei der Feuerwehr sind Altersgruppen gebildet. Die Altersgruppen, die organisatorisch den Einsatzabteilungen angegliedert sind, bilden zusammen die Altersabteilung der Feuerwehr. Die Altersabteilung wird vom Leiter der Altersabteilung und dessen Stellvertreter geleitet.</p> <p>(2) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung</p>

<p>übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr.1).</p> <p>(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Altersabteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p> <p>(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten.</p> <p>(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.</p> <p>(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für die Einsatzabteilungen entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrausschusses treten der Abteilungskommandant und der Abteilungsausschuss.</p>	<p>ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.</p> <p>(3) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet oder mindestens 25 Jahre Einsatzdienst in einer Einsatzabteilung geleistet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr.1).</p> <p>(4) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Altersabteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p> <p>(5) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>(6) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.</p>

Kommentiert [BT4]: Diese Aufgabe obliegt dem Feuerwehrausschuss (FwG).

Kommentiert [BT5]: Auch langjährig verdienten Feuerwehrleuten soll die Möglichkeit des Übertritts in die Altersabteilung ermöglicht werden.

Kommentiert [M6]: neuer Abschnitt entsprechend der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg

<p style="text-align: center;">§ 7 Jugendfeuerwehr</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Jugendfeuerwehr und Kindergruppen</p>
<p>(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Abteilungsausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.</p> <p>(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind, und 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. <p>Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Abteilungsausschuss.</p> <p>(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur</p>	<p>(1) In jeder Abteilung ist eine Jugendfeuerwehrgruppe eingerichtet. Alle Jugendfeuerwehrgruppen, die organisatorisch den Einsatzabteilungen angegliedert sind, bilden zusammen die Jugendfeuerwehr Rottenburg am Neckar. Die Jugendfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertretern geleitet. Der Jugendfeuerwehrwart und seine zwei Stellvertreter werden nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses vom Feuerwehrausschuss auf 5 Jahre gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und sollte den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p> <p>(2) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendfeuerwehr verantwortlich; er unterstützt dabei den Feuerwehrkommandanten. Er wird von stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten unterstützt und von ihnen in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>(3) Jede Jugendfeuerwehrgruppe wird von einem Jugendgruppenleiter und dessen Stellvertretern geleitet und ausgebildet. Der Jugendgruppenleiter und seine Stellvertreter werden vom Abteilungsausschuss auf 5 Jahre gewählt und durch den Abteilungskommandanten bestellt.</p> <p>(4) Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr werden im Jugendfeuerwehrausschuss beraten. Vorsitzender des</p>

Kommentiert [M7]: In § 7 wurden die bereits bestehenden Kindergruppen als Untergruppe der Jugendfeuerwehr festgeschrieben.

Außerdem wurde der § 7 inhaltlich in der Art neu gefasst, dass er die tatsächlich bestehende Organisation beschreibt und festschreibt.

<p>Jugendfeuerwehr endet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird, 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt, 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder 6. der Abteilungsausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend. <p>(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein/e Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatz-abteilung der Feuerwehr angehören und sollte den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein/e Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p> <p>(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den</p>	<p>Jugendfeuerwehrausschusses ist der Jugendfeuerwehrwart. Mitglieder sind die zwei stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte, die Jugendgruppenleiter oder deren Stellvertreter und die zwei gewählten Jugendsprecher.</p> <p>(5) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird vom Jugendfeuerwehrwart mindestens dreimal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten zu erstellen und mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Angehörigen auf geeignete Weise zuzustellen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p> <p>(6) In die Jugendfeuerwehr Rottenburg am Neckar können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Aufnahme und Beendigung, sowie die weiteren Rechte und Pflichten einschließlich des Wahlrechtes, werden in der Jugendordnung für die Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar geregelt. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der/des Erziehungsberechtigte(n) beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungskommandant der Abteilung, der die Jugendgruppe zugeordnet ist.</p> <p>(7) Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter sind dem Feuerwehrkommandanten, die Jugendgruppenleiter und ihre Stellvertreter den Abteilungskommandanten unterstellt und haben deren dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.</p> <p>(8) Zur Sicherung des Nachwuchses kann bei jeder Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr eine Kinderfeuerwehrgruppe eingerichtet werden. Die Kinderfeuerwehrgruppen sind organisatorisch den Jugendfeuerwehrgruppen der Einsatzabteilungen angegliedert.</p> <p>(9) In die Kindergruppen können Kinder vom sechsten bis zum vollendeten</p>
--	--

Kommentiert [BT8]: Als ergänzendes Regelwerk zur inneren Organisation der Jugendfeuerwehr und der Kindergruppen soll künftig eine Jugendordnung dienen. Dies ermöglicht im Bereich der Jugendarbeit eine flexible Umsetzung möglicher Neuerungen.

<p>Abteilungskommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>(6) Für die Leiter der Jugendgruppen bei den Einsatzabteilungen (Abs. 1) gilt Abs. 4 entsprechend.</p>	<p>zehnten Lebensjahr aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten beantragt werden.</p> <p>(10) Weitere Rechte und Pflichten werden in der Jugendordnung der Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar näher bestimmt.</p> <p>(11) Für die Leiter der Jugendgruppen bei den Einsatzabteilungen gilt Abs. 2 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ehrenmitglieder</p> <p>(1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und 2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen. 3. Dies gilt sinngemäß für die einzelnen Einsatzabteilungen. 	<p style="text-align: center;">§ 8 Ehrenmitglieder</p> <p>(1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und 2. bewährten Feuerwehrmitgliedern nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenmitglied verleihen. 3. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen. <p>(2) Alle weiteren Bestimmungen zur Ehrung von Personen sind in der Ehrenordnung der Feuerwehr Rottenburg am Neckar geregelt.</p>

Kommentiert [BT9]: Ermöglicht verdiente Feuerwehrmitglieder direkt nach deren aktiver Dienstzeit zu ehren.

Kommentiert [M10]: Die Freiwillige Feuerwehr Rottenburg am Neckar verfügt bereits über eine Ehrenordnung. Diese wird nun in der Satzung erwähnt.

<p style="text-align: center;">§ 9 Organe der Feuerwehr</p> <p>Organe der Feuerwehr sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuerwehrkommandant, 2. Abteilungskommandant, 3. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr, 4. Feuerwehrausschuss, 5. Abteilungsausschüsse, 6. Hauptversammlung, 7. Abteilungsversammlungen. 	<p style="text-align: center;">§ 9 Organe der Feuerwehr</p> <p>Organe der Feuerwehr sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuerwehrkommandant, 2. Abteilungskommandant, 3. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr, 4. Feuerwehrausschuss, 5. Abteilungsausschüsse, 6. Hauptversammlung, 7. Abteilungsversammlungen.
<p style="text-align: center;">§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter</p> <p>(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.</p> <p>(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine drei Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter</p> <p>(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er ist hauptamtlich tätig.</p> <p>(2) Der Feuerwehrkommandant wird durch seine drei Stellvertreter unterstützt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Sie haben ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Vertretung des hauptamtlichen Kommandanten richtet sich nach dem</p>

Kommentiert [M11]: Der hauptamtliche Feuerwehrkommandant ist nun in der Satzung festgeschrieben.

<p>Bei vorzeitigem Ausscheiden des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter wird die Amtszeit des Nachfolgers auf die restliche Amtszeit des Ausscheidenden verkürzt. § 8 Abs. 2 FwG bleibt unberührt.</p> <p>Der Feuerwehrkommandant oder einer seiner 3 Stellvertreter soll Angehöriger der Einsatzabteilung Stadtmitte sein. Der Feuerwehrkommandant darf nicht gleichzeitig das Amt eines Abteilungskommandanten ausüben.</p> <p>(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seine Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.</p> <p>(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört, 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. <p>(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.</p> <p>(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine</p>	<p>Organisationsplan.</p> <p>(3) Die Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Es ist darauf hinzuwirken, dass einer der Stellvertreter Angehöriger der Einsatzabteilung Stadtmitte ist.</p> <p>(4) Die Wahlen der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten werden in der Hauptversammlung durchgeführt.</p> <p>(5) Gewählt werden kann, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört, 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. <p>(6) Die ehrenamtlichen Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.</p> <p>(7) Die Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.</p>
--	---

Kommentiert [M12]: Neue Aufnahme der Rechte und Pflichten der drei Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten. In der Praxis wird dies bereits umgesetzt. In Abs. 3 wurde der Text umformuliert.

<p>Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinen Stellvertretern (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.</p>	<p>(8) Gegen die Wahl eines stellvertretenden Kommandanten, eines Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.</p>
<p>(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.</p>	<p>(9) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p>
<p>(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p>	<p>(10) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und durch diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere</p>
<p>(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen, 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken, 	<ol style="list-style-type: none"> 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen, 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken, 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG), 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,

Kommentiert [BT13]: Neue Formulierung, da der hauptamtliche Feuerwehrkommandant nicht aufgeführt wird.

<p>3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und</p> <p>4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,</p> <p>5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,</p> <p>6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilungen sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,</p> <p>7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,</p> <p>8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.</p> <p>9. Die Stadt hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).</p> <p>(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.</p> <p>(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.</p> <p>(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des</p>	<p>6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,</p> <p>7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,</p> <p>8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.</p> <p>Die Stadt hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.</p> <p>(11) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.</p> <p>(12) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.</p> <p>(13) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).</p> <p>(14) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 2, 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die</p>
---	--

Kommentiert [M14]: An dieser Stelle stand bisher auch der Feuerwehrkommandant.

<p>Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FWG).</p> <p>(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 2, 4 bis 6 und 12 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 2/4 bis 6 sowie 10 bis 12 entsprechend</p>	<p>Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 10. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 5 bis 6 sowie 10 bis 12 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Unterführer</p> <p>(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören, 2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. <p>(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Unterführer</p> <p>(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören, 2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. <p>(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten und nach Anhörung des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Abteilungskommandant kann die Bestellung nach Anhörung des</p>

<p>Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.</p> <p>(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.</p>	<p>Abteilungsausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.</p> <p>(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisung der Vorgesetzten aus.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart</p> <p>(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p> <p>(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.</p> <p>(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart</p> <p>(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre bestellt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten, ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p> <p>(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.</p> <p>(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.</p> <p>(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu</p>

Kommentiert [M15]: Die Ziffer des Paragraphen hat sich innerhalb der Satzung geändert.

<p>Bestandsverzeichnis nachzuweisen.</p> <p>(4) Der Gerätewart hat die Feuerweereinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden. Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.</p>	<p>verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden. Näheres kann durch Dienstanweisung geregelt werden.</p> <p>(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.</p>
<p style="text-align: center;">§13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse</p> <p>(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und folgenden Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Stellvertretern des Feuerwehrkommandanten, - den Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten, soweit sie nicht Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten sind), - sowie ein weiteres durch die Einsatzabteilung Rottenburg am Neckar-Stadtmitte gewähltes Mitglied, - der Leiter der Altersabteilung, - dem Jugendfeuerwehrwart, <p>Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach § 12 Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.</p> <p>(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses schriftlich, fernschriftlich oder mündlich ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Feuerwehrausschuss</p> <p>(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden, den Stellvertretern des Feuerwehrkommandanten, den jeweiligen Abteilungskommandanten, dem Leiter der Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter und weiteren gewählten Mitgliedern.</p> <p>(2) Die Zahl der weiteren gewählten Mitglieder setzt sich wie folgt zusammen: Bei einer Abteilungsstärke</p> <p>ab 50 bis 69 Angehörige einer Einsatzabteilung kommt 1 weiteres Ausschussmitglied</p> <p>ab 70 bis 89 Angehörige einer Einsatzabteilung kommen 2 weitere Ausschussmitglieder</p> <p>ab 90 Angehörige einer Einsatzabteilung kommen 3 weitere Ausschussmitglieder</p> <p>hinzu. Die weiteren Ausschussmitglieder sind von der jeweiligen Abteilungsversammlung auf fünf Jahre zu wählen.</p> <p>(3) Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach § 12 Absatz 1 in den</p>

Kommentiert [M16]: Erwähnung einer möglichen Dienstanweisung. Dies wäre auch ohne Satzungsüberschrift möglich.

Kommentiert [M17]: Der §13 wurde dahingehend geändert, dass es künftig einen separaten Paragraph für den Feuerwehrausschuss § 13 und den Abteilungsausschuss § 14 gibt.

In § 13 wurde ein neuer Vorschlag zur Besetzung des Abteilungsausschusses vorgeschlagen. Würde diese Regelung aktuell umgesetzt werden, bestünde der Feuerwehrausschuss künftig aus zwei Mitgliedern mehr.

Durch die Festschreibung der Mitglieder des Feuerwehrausschusses durch die aktiven Abteilungsstärken, wird einer fairen Mitgliederverteilung Rechnung getragen.

<p>Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen, sich an den Beratungen jederzeit beteiligen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.</p> <p>(4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>(5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zu übersenden. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.</p> <p>(6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.</p> <p>(7) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als dem Vorsitzenden und bei der Einsatzabteilung</p> <p>Stadtmitte aus 8 gewählten Mitgliedern,</p> <p>Bad Niedernau aus 6 gewählten Mitgliedern,</p> <p>Baisingen aus 6 gewählten Mitgliedern,</p> <p>Bieringen aus 6 gewählten Mitgliedern,</p>	<p>Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.</p> <p>(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses schriftlich oder per E-Mail ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(5) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen und Beratungen jederzeit teilnehmen, oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.</p> <p>(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht durch den Feuerwehrkommandanten vorzulegen.</p> <p>(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Personen beratend zuziehen.</p> <p>(9) Der Feuerwehrausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstützung und Beratung des Feuerwehrkommandanten 2. Anhörung zu Änderung der Feuerwehrsatzung und der Feuerwehrentschädigungssatzung 3. Anhörung bei der Bestellung einer hauptamtlichen Leitung der Feuerwehr (§ 10 Abs. 9)
---	---

Kommentiert [BT18]: An dieser Stelle fallen die Einladungsformen fernschriftlich oder mündlich weg. Im digitalen Zeitalter erfolgt die Einladung schriftlich per E-Mail

Kommentiert [M19]: Das Organ Feuerwehrausschuss hat laut Gesetz insbesondere die folgenden Aufgaben wahrzunehmen. Diese werden künftig in der Satzung aufgeführt und sollen zu einer klaren Regelung in der praktischen Umsetzung dienen.

<p>Dettingen aus 6 gewählten Mitgliedern</p> <p>Eckenweiler aus 6 gewählten Mitgliedern</p> <p>Ergenzingen aus 6 gewählten Mitgliedern,</p> <p>Frommenhausen aus 6 gewählten Mitgliedern,</p> <p>Hailfingen aus 6 gewählten Mitgliedern,</p> <p>Hemmendorf aus 6 gewählten Mitgliedern,</p> <p>Kiebingen aus 6 gewählten Mitgliedern,</p> <p>Obernau aus 6 gewählten Mitgliedern,</p> <p>Oberdorf aus 6 gewählten Mitgliedern,</p> <p>Schwalldorf aus 6 gewählten Mitgliedern,</p> <p>Seebronn aus 6 gewählten Mitgliedern,</p> <p>Weiler aus 6 gewählten Mitgliedern,</p> <p>Wendelsheim aus 6 gewählten Mitgliedern,</p> <p>Wurmlingen aus 6 gewählten Mitgliedern.</p> <p>Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann die Dauer für den Nachfolger verkürzt werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 4. Anhörung bei der Abberufung der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter 5. Entscheidung über die Aufnahme von nicht hauptberuflich tätigen Feuerwehrangehörigen 6. Entscheidung über die Aufnahme in die Altersabteilung 7. Anhörung bei der Beendigung des Feuerwehrdienstes aus wichtigem Grund nach § 13 Abs. 3 FwG 8. Entscheidung bei der die Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter 9. Aufstellung einer Jugendordnung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses 10. Entscheidung über Ausnahmen der Zugehörigkeit von Mitgliedern der Jugendgruppen 11. Entscheidung über die Beendigung des Dienstes in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund 12. Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie Entscheidung über die Verwendung des Sondervermögens 13. Beantragung zur Ernennung von Ehrenmitglieder der Feuerwehr 14. Beantragung der Ernennung zum Ehrenkommandanten 15. Einberufung der Hauptversammlung, falls dies der Feuerwehrkommandant unterlässt.
---	---

<p>Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.</p> <p>(8) Die Absätze 2 bis 6 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind anstelle dem Oberbürgermeister, dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin und auch dem Feuerwehrkommandanten zu übersenden.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 14 Abteilungsausschuss</p> <p>(1) Bei jeder Einsatzabteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Diesem gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Abteilungskommandant - die stellvertretenden Abteilungskommandanten - weitere gewählte Mitglieder (Abs. 2) - der Schriftführer (nicht stimmberechtigt) - der Kassenverwalter (nicht stimmberechtigt) - der Leiter der Altersabteilungsgruppe und - der Jugendgruppenleiter <p>(2) Jedem Abteilungsausschuss gehören folgende, weitere gewählte Mitglieder an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtmitte 7 gewählte Mitglieder, - Bad Niedernau 5 gewählte Mitglieder, - Baisingen 5 gewählte Mitglieder, - Bieringen 5 gewählte Mitglieder,

Kommentiert [M20]: Der § 14 wird als neuer Paragraph aufgeführt. Bisher war der Abteilungsausschuss zusammen mit dem Feuerwehrausschuss geregelt. Die Aufgabenzuweisung zu den Organen macht eine Trennung sinnvoll.

- Dettingen 5 gewählte Mitglieder,
- Eckenweiler 5 gewählte Mitglieder,
- Ergenzingen 5 gewählte Mitglieder,
- Frommenhausen 5 gewählte Mitglieder,
- Hailfingen 5 gewählte Mitglieder,
- Hemmendorf 5 gewählte Mitglieder,
- Kiebingen 5 gewählte Mitglieder,
- Obernau 5 gewählte Mitglieder,
- Oberndorf 5 gewählte Mitglieder,
- Schwalldorf 5 gewählte Mitglieder,
- Seebronn 5 gewählte Mitglieder,
- Weiler 5 gewählte Mitglieder,
- Wendelsheim 5 gewählte Mitglieder,
- Wurmlingen 5 gewählte Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden in der
Abteilungsversammlung von den Angehörigen der Einsatzabteilung, aus
ihrer Mitte in geheimer Wahl, auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom
Abteilungsausschuss bestimmt.

(4) Die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind nicht öffentlich. Über jede
Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem
Feuerwehrkommandanten, der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher sowie
den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den
Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht durch den
Abteilungskommandanten vorzulegen.

(5) Der Abteilungsausschuss hat insbesondere folgende, die Abteilung
betreffende Aufgaben:

1. Unterstützung und Beratung des Abteilungskommandanten
2. Vorschläge zur Neubeschaffung, Ersatzbeschaffung, Verbesserung

Kommentiert [M21]: Das Organ Abteilungsausschuss hat laut Gesetz insbesondere die folgenden Aufgaben wahrzunehmen. Diese werden künftig in der Satzung aufgeführt und sollen zu einer klaren Regelung in der praktischen Umsetzung dienen.

und Vervollständigung der Feuerwehrgeräte, Feuerwehreinrichtungen, Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation, der Dienstbekleidung und Ausrüstung

3. Stellungnahme bei geplanter Neueinrichtung oder Umbaumaßnahmen des Feuerwehrhauses
4. Stellungnahme zur Aufnahme (§ 3 Abs.4)
5. Stellungnahme zur Bestellung eines Unterführers
6. Stellungnahme zur Abberufung des Abteilungskommandanten und des stellvertretenden Abteilungskommandanten
7. Entscheidung über die Bestellung eines Jugendgruppenleiters
8. Stellungnahme zu Gesuchen um die Aufnahme in die Altersabteilung
9. Stellungnahme zu Anträgen auf Ausscheiden aus der Einsatzabteilung
10. Stellungnahme zu Anträgen auf Ernennung zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr.

(6) Die § 13 Abs. 4 bis 8 aufgeführten Regelungen gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Anstelle des Oberbürgermeisters ist der Feuerwehrkommandant zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

<p>§ 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen</p>	<p>§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen</p>
<p>(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet bei Bedarf eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.</p> <p>(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist</p>	<p>(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet bei Bedarf eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.</p> <p>(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.</p>

<p>geheim abzustimmen.</p> <p>(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, jedoch findet dort mindestens eine Hauptversammlung jährlich statt.</p>	<p>(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, jedoch findet dort mindestens eine Hauptversammlung jährlich statt.</p> <p>(7) Die Altersabteilung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen anwesend ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Wahlen</p> <p>(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.</p> <p>(2) Die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Die anderen Mitglieder des Feuerwehrausschusses können offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Hauptversammlung widerspricht.</p> <p>(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Wahlen</p> <p>(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet.</p> <p>(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Der Kommandant und seine Stellvertreter sind geheim zu wählen. Alle weiteren Positionen können offen gewählt werden, soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig. Steht mehr als ein Bewerber für eine Position zur Wahl, ist in jedem Fall geheim, mit Stimmzetteln, zu wählen.</p> <p>(3) Bei der Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang</p>

Kommentiert [M22]: Die Praxis zeigt, dass es sinnvoll ist die Beschlussfähigkeit der Altersabteilung herunter zu setzen.

Kommentiert [M23]: Neue Formulierung entsprechend des Vorschlages im Kommentar zum Feuerwehrgesetz.

<p>erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.</p> <p>(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. § 13 Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.</p> <p>(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.</p> <p>(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.</p>	<p>statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss. Wird die erforderliche Mehrheit im 2. Wahlgang ebenfalls nicht erreicht, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.</p> <p>(4) Für die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt Abs.3 entsprechend. Ist mehr als ein Mitglied zu wählen, wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne das Recht auf Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erzielt hat.</p> <p>(5) Die Niederschrift über die Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.</p> <p>(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl der Stellvertreter des Kommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.</p> <p>(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Feuerwehr und bei den Gruppen der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze</p>
--	--

Kommentiert [M24]: Neu aufgenommen ist ein Zeitraum in dem die Neuwahl stattfindet.

Kommentiert [M25]: Neue Formulierung

	2 bis 6 sinngemäß.
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)</p> <p>(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.</p> <p>(2) Das Sondervermögen besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuwendungen der Stadt und Dritter, 2. Erträgen aus Veranstaltungen, 3. sonstigen Einnahmen, 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen. <p>(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)</p> <p>(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.</p> <p>(2) Das Sondervermögen besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuwendungen der Stadt und Dritter, 2. Erträgen aus Veranstaltungen, 3. sonstigen Einnahmen, 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen. <p>(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.</p> <p>(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss.</p>

<p>(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.</p> <p>(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen; hierüber ist der Hauptversammlung oder, sofern diese in Folgejahren nicht stattfindet, dem Feuerwehrausschuss Bericht zu erstatten.</p> <p>(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Oberbürgermeisters, des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Ortsvorsteher, Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.</p>	<p>Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.</p> <p>(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen; hierüber ist der Hauptversammlung oder, sofern diese in Folgejahren nicht stattfindet, dem Feuerwehrausschuss Bericht zu erstatten.</p> <p>(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Oberbürgermeisters, des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Ortsvorsteher, Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 20.04.1991 außer Kraft.</p> <p>Rottenburg am Neckar, den</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 19.04.2011 und die Änderungssatzung vom 10.05.2016 außer Kraft.</p> <p>Rottenburg am Neckar, den 05.06.2019</p>

<p>Stephan Neher Oberbürgermeister</p> <p><u>Hinweis:</u> Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist.</p> <p>Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>	<p>Stephan Neher Oberbürgermeister</p> <p><u>Hinweis:</u> Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist.</p> <p>Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>
--	--